

Corona Erwerbsersatzentschädigung

Stand 17. April 2020



Auf einen Blick

Der Bundesrat hat Massnahmen getroffen, um die wirtschaftlichen Folgen der weiteren Verbreitung des Coronavirus für die betroffenen Unternehmen und Arbeitnehmenden abzufedern. Sie sind auf ein halbes Jahr befristet.

Eltern, Personen in Quarantäne und Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung für Erwerbsausfall.

Die Entschädigung wird nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer zuständigen *Ausgleichskasse*.

Die Leistungen werden monatlich rückwirkend ausbezahlt.

Die Entschädigungen werden durch die AHV-Ausgleichskassen ausgerichtet.

Anrecht auf Entschädigung

1 Wer hat Anspruch auf eine Entschädigung?

- Eltern mit Kindern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist;
- Personen, die wegen einer Quarantänemassnahme ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen;
- Selbständigerwerbende, die wegen den Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Erwerbsausfall erleiden.

Entschädigung für Eltern

2 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung der Kinder nicht mehr gewährleistet ist, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus zurückzuführen sein, wie z. B. die Schliessung von Schulen, Krippen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer gefährdeten Person sichergestellt wird (über 65-Jährige, Personen mit chronischer Atemwegserkrankung, usw.).

Bei Jugendlichen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, die einen Intensivpflegezuschlag der IV erhalten, besteht der Anspruch bis zum 18. Geburtstag und bei Jugendlichen in einer Sonderschule bzw. Institution, die geschlossen wurde, bis zum 20. Geburtstag. Bei Jugendlichen, die in einer Regelschule integrativ geschult werden und für die kein Intensivpflegezuschlag ausgerichtet wird, besteht nach dem 12. Geburtstag kein Anspruch mehr.

3 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Entschädigung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit im Homeoffice verrichten, haben einen Entschädigungsanspruch, sofern ein effektiver Erwerbsausfall vorliegt und der Arbeitgeber den Lohn entsprechend kürzt.

4 Gibt es die Entschädigung auch dann, wenn die Kinder Schulferien haben?

Während der Schulferien besteht für die Eltern kein Anspruch auf die Entschädigung. Wenn jedoch die geplante Betreuungslösung wegen des Coronavirus nicht zur Verfügung steht, haben die Eltern Anspruch auf die Entschädigung.

5 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am 4. Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, das heisst frühestens am 19. März 2020, da alle Schulen in der Schweiz offiziell seit dem 16. März 2020 geschlossen sind.

6 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, wenn eine Betreuungslösung gefunden wurde oder die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

Für selbständigerwerbende Eltern endet der Anspruch, wenn 30 Taggelder gezahlt wurden.

7 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggeldes erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

8 Berechnungsbeispiel Angestellte

Antonia B. arbeitet als kaufmännische Angestellte in einem Unternehmen. Ihre Kinder können ab 16. März 2020 nicht mehr zur Schule gehen und sie muss sie selber betreuen. Ihr Monatslohn im Februar 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

9 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbende

Karim C. ist selbständigerwerbend und führt einen Barbershop. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Sofern er seine Kinder aufgrund der Schulschliessung ab 16. März 2020 selber betreuen muss, wird die Entschädigung basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 Tage geteilt. Bei Karim C. beträgt das Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

10 Haben beide Eltern einen Anspruch auf die Entschädigung?

Jeder anspruchsberechtigte Elternteil hat Anspruch auf die Entschädigung. Je Arbeitstag wird für die Eltern jedoch nur eine Zulage ausbezahlt.

Wenn beide Elternteile Anspruch auf die Entschädigung haben, ist nur eine Ausgleichskasse zuständig: Jene der Person, die zuerst einen Anspruch geltend macht.

11 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung. Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

Arbeitnehmende, die eine Kurzarbeitsentschädigung erhalten, haben keinen zusätzlichen Anspruch auf diese Entschädigung.

Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme

12 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Personen, die sich in einer ärztlich oder behördlich verordneter Quarantäne befinden und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben Anspruch auf eine Entschädigung, wenn sie im Zeitpunkt des Erwerbsunterbruchs:

- obligatorisch bei der AHV versichert sind (also in der Schweiz wohnen oder in der Schweiz erwerbstätig sind); und
- einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bei Lohnfortzahlung ist der Arbeitgeber anspruchsberechtigt.

13 Gibt es die Entschädigung auch für Arbeit zu Hause (Homeoffice)?

Wenn die Arbeit von zu Hause aus möglich ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

14 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020.

15 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet mit Aufhebung der Quarantäne, spätestens aber, sobald 10 Taggelder ausgerichtet wurden. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt erneut eine Quarantänemassnahme angeordnet wird, kann ein neuer Anspruch von maximal 10 Taggeldern entstehen.

16 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

17 Berechnungsbeispiel Angestellte

Martha M. arbeitet als Verkäuferin in einem Unternehmen. Sie wurde am 20. März 2020 durch ihren Arzt in Quarantäne gesetzt. Homeoffice ist in ihrem Beruf nicht möglich. Ihr Monatslohn im Februar 2020 betrug 5 400 Franken. Somit beträgt ihre Entschädigung 144 Franken pro Tag ($5\,400 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 144 \text{ Franken/Tag}$).

18 Berechnungsbeispiel Selbständigerwerbender

Marco P. ist selbständigerwerbend und führt einen Take away. Er wurde am 20. März 2020 durch seinen Arzt in Quarantäne gesetzt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Marco P. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

19 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Die Entschädigung ist subsidiär. Das heisst, wenn die anspruchsberechtigte Person bereits Leistungen aus einer anderen Sozial- oder Privatversicherung bezieht, hat sie keinen Anspruch auf die Entschädigung.

Beispiel: Bezieht eine unter Quarantäne gestellte Person ein Taggeld einer Krankenversicherung, besteht kein Anspruch auf die vorliegende Entschädigung.

Entschädigung für Selbständigerwerbende und freischaffende Künstler/innen

20 Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Selbständigerwerbende haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie

- ihren Betrieb aufgrund der Verordnung des Bundesrates (*Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2*) schliessen mussten;
- aufgrund einer kantonal angeordneten und durch den Bundesrat bewilligten Einschränkung einen Erwerbsausfall haben. Freiwilliger Verzicht ergibt keinen Anspruch;
- geplante Veranstaltungen wegen des Veranstaltungsverbots absagen mussten;
- ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen dürfen, aufgrund der Situation aber in finanzielle Notlage geraten sind (Härtefall-Regelung). Voraussetzung: Das AHV-pflichtige Einkommen 2019 liegt zwischen 10 000 und 90 000 Franken. Als Basis für die Entschädigung dient die aktuellste Beitragsverfügung des Jahres 2019.

21 Wann beginnt der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch beginnt am Tag, an dem alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, also frühestens am 17. März 2020. Das gilt auch für die Entschädigung für indirekt Betroffene im Härtefall, die der Bundesrat erst am 16. April beschlossen hat. Sie gilt ebenfalls rückwirkend ab dem 17. März 2020.

22 Wann endet der Anspruch auf die Entschädigung?

Der Anspruch endet, sobald die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus aufgehoben werden.

23 Wie hoch ist die Entschädigung?

Die Entschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen AHV-pflichtigen Einkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Den Höchstbetrag des Taggelds erreichen Arbeitnehmende mit einem durchschnittlichen Monatslohn von 7 350 Franken ($7\,350 \times 0,8 / 30 \text{ Tage} = 196 \text{ Franken/Tag}$).

24 Berechnungsbeispiel

Benjamin K. ist selbständigerwerbender Musiker. Aufgrund der Massnahmen des Bundes wurde sein Auftritt im Hallenstadion für den 20. März 2020 abgesagt. Für die Berechnung seiner Entschädigung ist das in einen Tagesverdienst umgerechnete Jahreseinkommen massgebend, das zur Festlegung seines letzten persönlichen AHV-Beitrags im Jahr vor Beginn seines Anspruchs herangezogen wurde. Die Entschädigung wird basierend auf der aktuellsten Beitragsverfügung 2019 berechnet. Dazu wird das Jahreseinkommen mit 0,8 multipliziert und durch 360 geteilt. Bei Benjamin K. beträgt dieses Jahreseinkommen 45 000 Franken, was ein Taggeld von 100 Franken ergibt ($45\,000 \times 0,8 / 360 \text{ Tage} = 100 \text{ Franken/Tag}$).

25 Wie wird die Entschädigung mit anderen Leistungen koordiniert?

Selbständigerwerbende, die Arbeitnehmende beschäftigen, können für ihre Angestellten Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Für sich selbst müssen sie die vorliegende Entschädigung beantragen.

Anspruch auf Entschädigung anmelden

26 Wo melde ich den Anspruch auf die Entschädigung an?

Die Entschädigung wird Ihnen nicht automatisch ausgerichtet. Beantragen Sie die Entschädigung mit dem Formular auf der Website Ihrer Ausgleichskasse. Zuständig ist die Ausgleichskasse, bei welcher Sie die Sozialversicherungsbeiträge abrechnen. Sie finden die Adressen unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Kontakte>.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe April 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.03-20/04-D